

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Benutzung der Bäderbibliothek  
und die Erhebung von Gebühren durch die Bäderbibliothek  
(Bibliothekssatzung)  
vom 20.12.2011**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Bäderbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (2) Der Bäderbibliothek obliegt es als eine öffentliche Bibliothek, die Bürger mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergibt, zu versorgen.
- (3) Jeder Einwohner ist berechtigt, den Medienstand und die Informationsdienste der Bäderbibliothek in Anspruch zu nehmen.

**§ 2**

**Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung, Benutzung und Ausleihe ist gebührenfrei.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Nach der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dieser Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bäderbibliothek und ist nicht übertragbar.  
Minderjährige bis 18 Jahre benötigen für die Anmeldung die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Durch seine Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzerbedingungen an.
- (3) Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten (Namen, Geburtsdatum und Anschrift) werden in einer Leserdatei erfasst.
- (4) Wohnungswechsel, Namensänderungen oder der Verlust des Benutzerausweises sind der Bäderbibliothek unverzüglich zu melden.

**§ 3**  
**Ausleihbedingungen**

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien (CD, DVD oder Zeitschriften) ist nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Benutzers ausgestellten Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für:
  - a) Bücher und Tonträger (MC' s / CD' s) vier Wochen
  - b) DVD' s und Zeitschriften eine WocheAuf Antrag des Benutzers kann die Ausleihfrist verlängert werden.
- (3) Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden.
- (4) Für nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden Mahn- und Säumnisgebühren erhoben.

**§ 4**  
**Behandlung der entliehenen Bestandseinheiten, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.
- (2) Beschädigung und Verlust sind der Bäderbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist entsprechend der Bäderbibliothek schadensersatzpflichtig.

**§ 5**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfristen für entliehene Medien entstehen Säumnis- und Mahngebühren.
- (2) Bei Verlust des Benutzerausweises wird für den Ersatz eine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen (z.B. Benachrichtigungen) hat der Benutzer die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

**§ 6**  
**Gebührenpflicht**

Zur Gebührenpflicht wird veranlagt, wer sich als Benutzer der Bäderbibliothek angemeldet hat.

**§ 7**  
**Gebührenbefreiung**

Bei nachweislich unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leser der Bäderbibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Säumnis- und Mahngebühren zu erlassen.

**§ 8**  
**Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beiliegenden Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

**§ 9**  
**Haftungsbestimmungen**

Für ausgeliehene Medien der Bäderbibliothek haftet der Benutzer für den Zeitraum des Ausleihens uneingeschränkt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Benutzung der Bäderbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Bäderbibliothek vom 07. Juni 2006 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 20.12.2011



Pardun

Beauftragte Erste Stellvertreterin des Bürgermeisters  
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage zu § 8**  
**der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Benutzung der**  
**Bäderbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Bäderbibliothek**  
**vom 20.12.2011**

- (1) Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises**  
Für die Neuausstellung eines verlorengegangenen Benutzerausweises wird eine Gebühr fällig in Höhe von: 5,00 €
- (2) Ausstellung eines Saisonleser-Benutzerausweises**  
Für die Ausstellung eines Saisonleser-Benutzerausweises wird eine Kautionshöhe in Höhe von: 5,00 €
- (3) Mahngebühren**  
Entstandene Unkosten, wie Porto, Telefongebühr usw. gehen zu Lasten des Benutzers und werden lt. § 6 Kommunalabgabengesetz anhand der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Die Mahngebühren betragen mindestens 2,50 €.
- (4) Säumnisgebühren**  
Bei nicht termingerechter Rückgabe ist für jede Medieneinheit eine Säumnisgebühr zzgl. der Mahngebühren zu zahlen und diese beträgt bei:
- a) verspäteter Rückgabe, bis zwei Wochen nach dem Abgabetermin 2,00 €
  - b) verspäteter Rückgabe, bis vier Wochen nach dem Abgabetermin 4,00 €
  - c) verspäteter Rückgabe, über vier Wochen nach dem Abgabetermin 6,00 €
- (5) Kostenersatz**
- a) pauschal bei kleinen Schäden an Büchern 1,00 €
  - b) pauschal bei Beschädigung oder Verlust von CD-, DVD- oder MC-Hüllen 2,00 €
- (6) Schadensersatz**
- a) Bei in Verlust geratenen Medien hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu zahlen oder ein Ersatzexemplar zu beschaffen.
  - b) Für die Einarbeitung des Ersatzexemplars oder eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums wird eine Gebühr fällig in Höhe von 3,00 €
- (7) Gebühr für Vorbestellungen**  
Für Vorbestellungen wird eine Gebühr fällig in Höhe von 1,00 €